



HESSISCHER LANDTAG

06. 12. 2012

Beschlussempfehlung und Bericht des Kulturpolitischen Ausschusses

zu dem Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU und der FDP

für ein Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes (HSchG)

Drucksache 18/6187

hierzu:

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

Drucksache 18/6526

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU und der FDP

Drucksache 18/6735

A. Beschlussempfehlung

Der Kulturpolitische Ausschuss empfiehlt dem Plenum mit den Stimmen von CDU, FDP und GRÜNEN gegen die Stimmen von SPD und LINKEN, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucks. 18/6735 - und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung -, in zweiter Lesung anzunehmen.

B. Bericht

1. Der Gesetzentwurf war dem Kulturpolitischen Ausschuss in der 117. Plenarsitzung am 25. September 2012 überwiesen worden. Die Änderungsanträge, Drucks. 18/6526 und Drucks. 18/6735, wurden am 20. November und 4. Dezember 2012 vom Präsidenten überwiesen.
2. Der Kulturpolitische Ausschuss hat in seiner Sitzung am 15. November 2012 zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche mündliche Anhörung durchgeführt.
3. Der Kulturpolitische Ausschuss hat sich in seiner Sitzung am 6. Dezember 2012 mit dem Gesetzentwurf erneut befasst und die unter A wiedergegebene Beschlussempfehlung an das Plenum ausgesprochen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucks. 18/6735, mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP und GRÜNEN bei Enthaltung der LINKEN angenommen.

Der Änderungsantrag der SPD, Drucks. 18/6526, wurde zuvor mit den Stimmen von CDU, FDP und GRÜNEN gegen die Stimmen von SPD und LINKEN abgelehnt.

Wiesbaden, 6. Dezember 2012

Berichterstatter und Stellv. Ausschussvorsitzender:
Hugo Klein

Anlage

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes (HSchG)

Vom

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 2 wird durch die folgenden Abs. 2 und 3 ersetzt:

"(2) Das Gymnasium umfasst in der Regel die Jahrgangsstufen 5 bis 12 oder 13. Die Mittelstufe (Sekundarstufe I) kann 5-jährig (Jahrgangsstufen 5 bis 9) oder 6-jährig (Jahrgangsstufen 5 bis 10) organisiert werden. Endet ein Gymnasium mit dem Ende der Mittelstufe (Sekundarstufe I), ist ein Schulverbund mit einer gymnasialen Oberstufe zu bilden, um die kontinuierliche Fortsetzung des studienqualifizierenden Bildungsgangs zu erleichtern.

(3) Die Entscheidung über die 5- oder 6-jährige Organisation der Mittelstufe (Sekundarstufe I) trifft die Schulkonferenz auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten, die personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden Konzeption der Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger. Die Entscheidung ist durch den Schulträger in den Schulentwicklungsplan (§ 145) aufzunehmen. § 23b Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Organisationsänderung nach Satz 1 wird ab dem Schuljahr umgesetzt, das dem Beschluss der Schulkonferenz folgt, beginnend jeweils mit der Jahrgangsstufe 5."

2. Dem § 26 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Organisationsänderungen nach Satz 1 werden ab dem Schuljahr umgesetzt, das dem Beschluss der Schulkonferenz folgt, beginnend jeweils mit der Jahrgangsstufe 5."

3. In § 129 Nr. 4 wird nach dem Wort "Organisation" die Angabe "der Mittelstufe (Sekundarstufe I) an Gymnasien (§ 24 Abs. 3) oder" eingefügt.

Artikel 2 Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM)

Die VOBGM vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438, 579), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 2011 (ABl. S. 582, 2012 S. 67), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder 10 der Hauptschule und der Mittelstufenschule, die Jahrgangsstufen 5 bis 9 der 5-jährig organisierten Mittelstufe des Gymnasiums und des 5-jährig organisierten Gymnasialzweigs der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule

sowie die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Realschule, der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule, der 6-jährig organisierten Mittelstufe des Gymnasiums und des 6-jährig organisierten Gymnasialzweigs der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule bilden im Schulaufbau die Mittelstufe, Sekundarstufe I (§ 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1, § 23a Abs. 1, § 24 und § 26 des Hessischen Schulgesetzes)."

2. § 31 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die erste Fremdsprache muss mindestens bis zum Ende der Mittelstufe betrieben werden. Die zweite für alle Schülerinnen und Schüler verbindliche Fremdsprache wird in der 5-jährig organisierten Mittelstufe in der Regel ab der Jahrgangsstufe 6, in der 6-jährig organisierten Mittelstufe in der Regel ab der Jahrgangsstufe 7 angeboten. Die Wahl der Fremdsprachen treffen die Eltern im Rahmen des der Schule möglichen Angebots; sie ist bis zum Ende der Mittelstufe verbindlich. Wird in der Jahrgangsstufe 8 der 5-jährig organisierten Mittelstufe oder in der Jahrgangsstufe 9 der 6-jährig organisierten Mittelstufe eine dritte Fremdsprache im Rahmen des Wahlunterrichts gewählt, muss sie bis zum Ende der Mittelstufe fortgeführt werden; über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Wer in einem Gymnasium mit einem altsprachlichen Schwerpunkt Latein als erste Fremdsprache gewählt hat und in der Jahrgangsstufe 8 oder 9 Altgriechisch wählt, ist verpflichtet, Altgriechisch bis zum Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe zu betreiben; Altgriechisch wird dann zweite Fremdsprache. Die Gesamtkonferenz legt fest, ob Altgriechisch ab der Jahrgangsstufe 8 oder 9 mit drei oder vier Wochenstunden unterrichtet wird."

3. § 39 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Das Zeugnis der Schülerinnen und Schüler, die in einem Gymnasium oder dem Gymnasialzweig einer schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule mit 6-jährig organisierter Mittelstufe oder einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt sind, steht dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss) gleich. Das Gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler einer 5-jährig organisierten Mittelstufe, die zur Qualifikationsphase nach § 12 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen wurden. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn eine Schülerin oder ein Schüler eines Gymnasiums oder des Gymnasialzweigs einer schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule mit 6-jährig organisierter Mittelstufe oder einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule zwar nicht in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt wurde oder als Schülerin oder Schüler mit verkürztem gymnasialen Bildungsgang nicht zur Qualifikationsphase zugelassen wurde, die Erteilung des mittleren Abschlusses aber unter entsprechender Anwendung der Versetzungsbestimmungen des mittleren Bildungsganges möglich gewesen wäre."

Artikel 3
Änderung der Verordnung über die Stundentafeln
für die Primarstufe und die Sekundarstufe I

In § 11 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 5. September 2011 (ABl. S. 653) werden jeweils nach dem Wort "Unterricht" die Wörter "im Gymnasium und" und nach dem Wort "Gesamtschulen," die Wörter "in dem oder" eingefügt.

Artikel 4
Änderung der Verordnung über die Schülervertretungen
und die Studierendenvertretungen

In § 22 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d der Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen vom 15. Juli 1993 (ABl. S. 708), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2011 (ABl. S. 881), werden nach Wort "Organisation" die Angabe "der Mittelstufe (Sekundarstufe I) an Gymnasien oder" und vor der Angabe "§ 26 Abs. 3" die Angabe "§ 24 Abs. 3 und" eingefügt.

Artikel 5
Übergangsbestimmung

Ein Beschluss, den die Schulkonferenz eines Gymnasiums nach dem 18. September 2012 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in Vorgriff auf Art. 1 Nr. 1 (§ 24 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes) mit Zustimmung des Schullehrerbeirats und des Schülerrats gefasst hat, steht einem Beschluss nach Art. 1 Nr. 1 gleich. Gleiches gilt für die Einvernehmenserklärung des Schulträgers.

Artikel 6
Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.